Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern an festlichen Anlässen und zur Stärkung des Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutzes (Feuerwerksregelungsgesetz NRW – FwRGlG NRW)

---

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Wohlergehens von Tieren vor den nachweisbaren negativen Auswirkungen durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände an festlichen Anlässen, insbesondere zum Jahreswechsel.

(2) Ziel ist es,

1. die Belastung durch Luftschadstoffe und Lärm für Menschen und Tiere zu verringern,
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzudämmen,
3. Kommunen eine rechtssichere Grundlage zur Steuerung des Feuerwerkgeschehens zu geben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. "Feuerwerk" das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2,
2. "Böllerzone" ein von der zuständigen Gemeinde ausgewiesener Bereich, in dem das Abbrennen von Feuerwerk nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist.

§ 3 Kommunale Böllerzonen

(1) Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung Böllerzonen zur Nutzung durch Privatpersonen für die Silvesternacht festlegen.

(2) Böllerzonen müssen so ausgewiesen werden, dass ein Mindestabstand von 500 Metern zu folgenden Einrichtungen eingehalten wird:

1. Tierheimen,
2. Zoos und Wildparks,
3. landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben,
4. Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
5. Kurgebieten,
6. Kirchen.

(3) Die Gemeinde kann zur Nutzung dieser Zonen Zugangsbeschränkungen festlegen, insbesondere Altersgrenzen oder Teilnehmerbegrenzungen, soweit dies zur Gefahrenabwehr geboten ist.

(4) Die Gemeinden können das Betreten der Zonen an ein Anmeldeverfahren koppeln. Die Erhebung personenbezogener Daten zur Registrierung ist unzulässig.

§ 4 Zeitliche Nutzungseinschränkung

(1) Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist ausschließlich am 31. Dezember eines jeden Jahres ab 22:00 Uhr bis zum 1. Januar um 2:00 Uhr in den ausgewiesenen Böllerzonen gestattet.

(2) Außerhalb dieses Zeitfensters ist das Abbrennen von privaten pyrotechnischen Gegenständen untersagt. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Abbrennen von privatem Feuerwerk zu anderen Anlässen, insbesondere zu Hochzeiten, Kirmessen, Sportveranstaltungen oder sonstigen privaten Feiern, ist unzulässig.

§ 5 Öffentliche Feuerwerke

(1) Gemeinden können öffentliche Feuerwerke durch zertifizierte Veranstalter in eigener Verantwortung genehmigen.

(2) Diese dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 stattfinden und sind auf eine Dauer von maximal 30 Minuten zu beschränken.

(3) Bei der Entscheidung über die Genehmigung öffentlicher Feuerwerke sollen Gemeinden prüfen, ob alternative, umwelt- und tierfreundlichere Darbietungsformen wie z. B. Drohnenshows oder Lichtinstallationen vorrangig berücksichtigt werden können.

§ 6 Information und Bekanntmachung

(1) Die Gemeinden haben die Standorte und Rahmenbedingungen der Böllerzonen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres öffentlich bekanntzugeben.

(2) Nach diesem Zeitpunkt sind neue Böllerzonen für das jeweils kommende Silvester nicht mehr zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Feuerwerk außerhalb der nach § 4 zulässigen Zeiten abbrennt,
2. Feuerwerk außerhalb ausgewiesener Böllerzonen abbrennt,
3. den von der Gemeinde erlassenen Sicherheitsauflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis zur Gesetzgebungskompetenz

Dieses Gesetz stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Immissionsschutz), sowie auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Regelungsgegenstand der Landeskompetenz gemäß Art. 70 GG. Das Sprengstoffrecht wird nicht geregelt.

Begründung zum Feuerwerksregelungsgesetz NRW (FwRGlG NRW)

Ziel des Gesetzes ist es, Gesundheit, Umwelt und Tiere besser vor den Gefahren privater Feuerwerke zu schützen – insbesondere an Silvester. Feuerwerk verursacht erhebliche Lärm- und Feinstaubbelastungen, führt zu Unfällen, Hörschäden und Panikreaktionen bei Tieren. Kommunen, Rettungsdienste und Anwohner leiden unter den Folgen. Zugleich fehlt ihnen bisher eine rechtssichere Möglichkeit, den Einsatz zu steuern.

Der Gesetzentwurf erlaubt Feuerwerk nur noch in kommunal ausgewiesenen „Böllerzonen“ – mit klaren Abstandsregeln, zeitlicher Begrenzung (nur 31.12. von 22 bis 2 Uhr) und Verbot zu sonstigen Anlässen wie Hochzeiten oder Kirmessen. Öffentliche Alternativen wie Drohnenshows sollen bevorzugt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Nach derzeitigem Stand ist nicht damit zu rechnen, dass durch die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs nennenswerte Kosten entstehen. Der Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird – wenn überhaupt – lediglich in geringfügigem Umfang belastet. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.

Die Niederlande haben ein solches Modell bereits erfolgreich umgesetzt. Auch NRW kann mit diesem Gesetz einen verantwortungsvollen, rechtlich zulässigen Weg einschlagen – zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt.

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Mehr Informationen?
QR-Code scannen
oder
www.boellerfrei.nrw

ANTRAG AUF ZULASSUNG DES VOLKSBEGEHREN "Böllerverbot"

(nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) und Sammelunterschriftsbogen

An das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

Die bei einer Landtagswahl stimmberechtigten Unterzeichner*innen dieses Unterschriftenbogen beantragen ein Volksbegehren, wonach sich der Landtag mit dem folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung befassen soll:

UNSERE FORDERUNG:
Wir fordern ein Gesetz zur Regelung privater Feuerwerke in Nordrhein-Westfalen!
Zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt fordern wir die Einführung kommunaler Böllerzonen mit einem eng begrenzten Zeitraum für privates Feuerwerk (31.12., 22 Uhr bis 01.01., 2 Uhr). Außerhalb dieser Zonen und Zeiten soll der Einsatz privater Feuerwerkskörper verboten sein. Besonders schützenswerte Einrichtungen wie Tierheime, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen nicht in Böllerzonen liegen. Feuerwerke zu privaten Anlässen wie Hochzeiten oder Kirmessen sollen ganzjährig untersagt werden. Gemeinden sollen stattdessen moderne, umweltschonende Alternativen wie Drohnenshows prüfen und bevorzugt einsetzen. (Den genauen Gesetzestext incl. Begründung finden Sie auf der Rückseite)

Das Volksbegehren wird initiiert durch die Ökologisch-Demokratische Partei in Nordrhein-Westfalen (ÖDP-NRW)
info@oedp-nrw.de | www.oedp-nrw.de

Vertrauensperson: Jens Geibel (Landesvorsitzender)

Stellv. Vertrauensperson: Marcel Foré (stellv. Landesvorsitzender)

Anschrift: ÖDP Nordrhein-Westfalen, Weseler Straße 19-21, 48151 Münster

Damit Ihre Stimme zählt, füllen Sie die Zeile bitte vollständig und gut leserlich aus.

Die Liste ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Personen unterschrieben haben.

Lfd. Nr.	Name	Vorname(n)	Anschrift (Straße mit Hausnummer, PLZ und Ort)	Datum der Eintragung	persönliche und handschriftliche Unterschrift [1]	Bemerkungen der Gemeinde [2]
	persönlich und handschriftlich, leserlich, möglichst in Druckbuchstaben					
	Mustermann	Erika	Musterallee 123 45678 Musterhausen	1.5.2025	Erika Mustermann	
1						
2						
3						
4						
5						

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

1 Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht darf nur einmal ausgeübt werden. 2 Bemerkungen der Gemeinde, insb. Einzelbestätigung der Stimmberechtigung oder über Eintragungsmängel.

Bestätigung der Gemeinde der Hauptwohnung: Es wird bescheinigt, dass die vorstehend unter den laufenden Nummern _____ Eingetragenen am Eintragungstag stimmberechtigt waren.

Gemeinde/Stadt _____

Datum _____

Dienstsiegel

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in _____
Im Auftrag

Unterschrift